

§ 6 ID211685 (Brandenburg) — Ortsteilbildung im Wiederansiedlungsgebiet

Gesetz zur Auflösung der Gemeinde Horno und zur Eingliederung ihres Gemeindegebietes in die Gemeinde Jänschwalde

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das für die Wiederansiedlung der Einwohner der Gemeinde Horno gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 bestimmte Gebiet erhält den besonderen Status als Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde, wenn mindestens ein Drittel der Einwohner der Gemeinde Horno dort mit Hauptwohnung gemeldet ist. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg ermittelte Stand der Einwohnerzahl in der Gemeinde Horno am 31. Dezember 1995. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Zeitpunkt nach Satz 1 fest.
- (2) Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde kann vorsehen, daß der Ortsbeirat über die Nutzung der für den Ortsteil bestimmten öffentlichen Einrichtungen entscheidet. Auf den Ortsteil findet im übrigen § 54 der Gemeindeordnung Anwendung.
- (3) Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1 gelten bis zum Ablauf der übernächsten Wahlperiode im Sinne des § 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Zitiervorschlag: § 6 ID211685 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ID211685/6>